

## Vorwort

Die VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und wurde vor vielen Jahren von der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. mit Sitz in Hannover gegründet. Die Satzung der VR-Stiftung wurde am 22.10.1990 von der Bezirksregierung Hannover genehmigt, mit Beginn des Jahres 1991 nahm sie ihre Tätigkeit auf.

Die VR-Stiftung bietet den am VR-GewinnSparen teilnehmenden Volksbanken und Raiffeisenbanken in Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, sich noch stärker für gesellschaftliche, soziale und kulturelle Belange zu engagieren. Förderungswürdig sind Vorhaben und Maßnahmen mit herausragender und/oder überregionaler Bedeutung.

Die VR-Stiftung wird gespeist aus dem Reinertrag des VR-GewinnSparens, daher sind die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

### 1. Die Vergabeprinzipien

Alle von der VR-Stiftung geförderten Vorhaben müssen den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Fördermittel sollen so eingesetzt werden, dass sie den Menschen in Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt – anteilig entsprechend dem Los-Länder-Aufkommen des VR-GewinnSparens - zugutekommen.

Zur Repräsentation der VR-Stiftung sind vornehmlich die Vorstände der am VR-GewinnSparen beteiligten Mitgliedsbanken in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet sowie die Gremienmitglieder und Mitarbeitenden der VR-Stiftung berechtigt; so werden die Zuwendungsbeträge in der Regel durch die Vorstandsmitglieder der jeweils zuständigen Genossenschaftsbanken übergeben.

Förderungswürdig sind Vorhaben und Maßnahmen von herausragender Bedeutung. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen aus den Stiftungsmitteln ist, dass keine Dauerförderung erfolgt und alle weiteren Finanzierungsmöglichkeiten einschließlich der Eigenmittel ausgeschöpft sind. Die Bezuschussung laufender Sach- und Personalkosten ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen dürfen nur in besonders gelagerten Fällen zugelassen werden.

Zusatzbeschlüsse obliegen der Entscheidung des Vorstandes unter Einbindung des Kuratoriums.

### 2. Die Zuwendungsbereiche

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Denkmalpflege und der Heimatpflege
- die Förderung der Erziehung und Bildung
- die Förderung der Hilfe für Behinderte
- die Förderung der Altenhilfe
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

### 3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit kulturellen, sozialen und sonstigen gemeinnützigen Aufgaben entsprechend der Satzung der VR-Stiftung.

3.2. Anträge auf Zuwendungen können entgegennehmen:

- die am VR-GewinnSparen teilnehmenden Genossenschaftsbanken in Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie
- die Arbeitsgemeinschaften der am VR-GewinnSparen beteiligten Genossenschaftsbanken

Die entgegengenommenen Anträge werden mit einer Stellungnahme der einreichenden Genossenschaftsbank/Arbeitsgemeinschaft an die VR-Stiftung weitergeleitet.

Eine Eigenbeteiligung in Höhe von insgesamt mindestens 10 Prozent der beantragten Förderung der einreichenden Genossenschaftsbank/Arbeitsgemeinschaft ist erforderlich. Für die Begleichung des Eigenanteils darf kein Antrag über Reinertragsmittel bei der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. gestellt werden.

3.3. Für die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen ist das Antragsformular der VR-Stiftung zu verwenden. Anträge und Anlagen dazu müssen enthalten:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Stellungnahme der Genossenschaftsbank/Arbeitsgemeinschaft
- Stellungnahme des Antragstellers zum Vorhaben
- Satzung des Antragstellers
- Kostennachweise bzw. Kostenvoranschläge
- Unterlagen, aus denen die überregionale Bedeutung des Vorhabens hervorgeht
- Ggf. Nachweis des Denkmalschutzes
- Ggf. Fotos, Zeichnungen, Entwürfe oder Presseveröffentlichungen zum Vorhaben

3.4. Die VR-Stiftung ist nach erfolgter Antragstellung berechtigt, Fachgutachten hinsichtlich des herausragenden und/oder überregionalen Charakters und der Förderungswürdigkeit einzuholen. Die Fachgutachten dienen der Beratung durch das Kuratorium und der Entscheidungsfindung des Vorstandes der VR-Stiftung.

4. Die Antragsbearbeitung

Die Anträge werden im Auftrag des Vorstandes von den zwei im Geschäftsgebiet der VR-Stiftung ansässigen Genossenschaftsverbänden bearbeitet und dem Kuratorium und Vorstand zur Beratung und Entscheidungsfindung vorgelegt.

4.1 Der Antragsteller versichert mit dem Antragsformular der VR-Stiftung die Richtigkeit und Vollständigkeit aller getätigten Angaben und Unterlagen (Finanzierungsplan, Kostenvoranschlag, etc.). Dem Antragsteller ist bekannt, dass falsche Angaben bzw. Unterlagen zur Ablehnung oder Aberkennung der Förderung führen.

Bei Änderung der Planung ist dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Stellen sich die Angaben des Antragstellers hinsichtlich der Verwendung als unrichtig heraus, so kann die VR-Stiftung den Zuwendungsbetrag ganz oder teilweise zurückfordern.

4.2 Nach einer positiven Entscheidung wird der Antragsteller über die einreichende Genossenschaftsbank/Arbeitsgemeinschaft mit Schreiben und Zuwendungsbestätigung informiert. Absagen werden grundsätzlich nicht begründet. In der Zuwendungsbestätigung erklärt der Antragsteller verbindlich, dass er die Mittel wie beantragt verwendet. Sollte drei Monate nach Projektabschluss (laut angegebenem Ausführungszeitraum in den Antragsunterlagen) die Fördersumme nicht abgerufen worden sein, verfällt der Anspruch. Sollte das Projekt verschoben werden, muss der Antragsteller eine schriftliche Verlängerung bei der VR-Stiftung beantragen. Sonst verfällt der Anspruch. Bei Auflagen gilt, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zusageschreibens erfüllt werden müssen.

- 4.3 Nach Beendigung des Vorhabens (laut angegebenen Ausführungszeitraum) ist binnen drei Monaten die Verwendung der Mittel durch einen schriftlichen Abschlussbericht mit Angaben über die tatsächlichen Kosten des Projektes und ihre Finanzierung bei der einreichenden Genossenschaftsbank nachzuweisen. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, selbst oder durch einen Dritten die Abwicklung des Vorhabens anhand der vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber bzw. dem zu diesem Zweck beauftragten Dritten angeforderte Unterlagen vorzulegen.
- 4.4 Zweck der Zuwendung ist die vollständige Durchführung des Vorhabens. Bei nicht zweckgebundener Verwendung oder nachträglicher Zweckentfremdung der Zuwendungsmittel kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller den Abschlussbericht nicht rechtzeitig und vollständig vorlegt.
- 4.5 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, selbst oder durch einen Dritten die Abwicklung des Vorhabens anhand der vorgelegten Unterlagen sowie ggfs. einer Objektbesichtigung innen und außen zu überprüfen. Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber bzw. dem zu diesem Zweck beauftragten Dritten angeforderte Unterlagen vorzulegen sowie ggf. eine Objektbesichtigung zu ermöglichen und den Zutritt zum Objekt zu gewähren.
- 4.6 Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf Zuwendung und der Überprüfung der Verwendung der Zuwendungsmittel werden personenbezogene Daten durch den Zuwendungsgeber entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten zwecks Durchführung einer Prüfung von Unterlagen und Erstellung einer Dokumentation auch an beauftragte Dritte zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt werden dürfen. Die Erklärung ist freiwillig und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- 4.7 Der Antragsteller wird auf die Förderung der VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland hinweisen. Hierzu ist er befugt, das Logo der VR-Stiftung einzusetzen.
5. Die Auszahlung
- Die Auszahlung von Zuwendungsbeträgen erfolgt grundsätzlich über ein Konto bei einer Genossenschaftsbank in Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Diese überarbeiteten Richtlinien für die VR-Stiftung treten mit Unterschrift zum 02. Januar 2025 in Kraft.

Im November 2024

VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland

gezeichnet

(Dr. Hahne) (Roggan) (Freundlieb) (Müller) (Schmees) (Strahler)